

ANLAGE 1



// ENTWURFSFASSUNG GESELLSCHAFTSVERTRAG

gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

01.10.2025

Vorhelmer Str. 81 | 59269 Beckum | www.gfw-waf.de | 02521 8505 0

Präambel

Die Gesellschafter des Unternehmens definieren Wirtschaftsförderung als Teil der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft (allgemeine Daseinsvorsorge).

Das bedeutet: Verbesserung des Wirtschafts- und Lebensraumes für die Unternehmen und die Menschen im Kreis Warendorf. Der Kreis Warendorf soll auch in Zukunft eine wirtschaftsstarken Region sein, die weiterhin zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.

Bestandsentwicklung der ansässigen Unternehmen, Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie die Umsetzung beschäftigungs-, arbeits- und Technologie orientierter Modernisierung sind dabei wesentliche Elemente.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Beckum.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Gemeinden.
- (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Bestandsentwicklung ansässiger Unternehmen, die Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau.
- (3) Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere:
 - a) die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potenzielle Investoren sichern und weiterentwickeln,
 - b) die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen.
 - c) die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen,
 - d) die strukturpolitischen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabenfeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung,
 - e) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf

Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen.

- 4) Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.
- 5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 715.808,63 Euro (in Worten: Siebenhundertfünfzehntausendachthundertacht 63/100--Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 50,00 Euro (in Worten: Fünfzig Euro).
- (2) Eine Vereinigung von Stammeinlagen in der Hand eines Gesellschafters zu einer Stammeinlage ist zulässig, wenn keine Einlagen rückständig sind und keine Nachschusspflicht besteht.
- (3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 80 % aller Stimmen der Gesellschafter.
- (2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Benennung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.
- (3) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/ Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 8 **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind der Einladung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz beizufügen. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.
- (3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.

§ 9 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht der Sparkasse Münsterland Ost zu.
- (2) Je 50 Euro (in Worten: Fünfzig Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (7) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst. Dabei legt der Vorsitzende der Versammlung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 2 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:
 - a) Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail.
 - b) In kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr,
 - d) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - e) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - h) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer
 - k) den Wirtschaftsplan.
- (2) Beschlüsse zu den Buchstaben d), e), f) und g) bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller Geschäftsanteile.

§ 11 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter auf die Dauer von 5 Jahren entsandt. Dabei stellt der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkasse Münsterland Ost zwei Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes oder mit Abberufung durch den Entsendenden.
- (4) Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat der entsendende Gesellschafter unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Der Kreistag des Kreises Warendorf bzw. die Räte der Städte und Gemeinden können den durch sie entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

- (9) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in den Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/ Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederrzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 12 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird von einem Vertreter der Sparkasse Münsterland Ost wahrgenommen.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
- a) den Inhalt der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer.
 - b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als 75.000 Euro brutto,
 - c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - d) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief oder in Textform gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Textform mitzuteilen.
- (6) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.

§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.
 - b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Erteilung von Prokuren,
 - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für die Gesamtzeit vereinbarte Miet- und Pachtzins die in Ziffer 2 b) genannte Grenze übersteigt.

§ 16 Strukturpolitischer Beirat

- (1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann ein Strukturpolitischer Beirat gebildet werden.
- (2) Vorsitzender eines Strukturpolitischen Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Stellvertreter wird für die Dauer einer politischen Wahlperiode aus der Mitte des Strukturpolitischen Beirates gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden zu den Sitzungen des Strukturpolitischen Beirates eingeladen.
- (4) Der Strukturpolitische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Strukturpolitische Beirat ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (6) Den Versammlungsort des Strukturpolitischen Beirates bestimmt der Vorsitzende.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan für den Kreis Warendorf berücksichtigt werden können.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres. Dabei sind eingetretene oder zu erwartende Abweichungen gegenüber dem beschlossenen Wirtschaftsplan, soweit die Abweichungen wesentlich sind, zu erläutern.

§ 18 Jahresabschluss, Bekanntmachung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Der Lagebericht umfasst keine Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten kommunalen Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie

das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

- (3) Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung werden die Befugnisse nach §§ 53 u. 54 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 19 Ergebnisverwendung

- (1) Ein möglicher Jahresüberschuss der Gesellschaft darf nicht ausgekehrt werden.
- (2) Im Hinblick auf mögliche Jahresfehlbeträge verpflichten sich die Gesellschafter zur Abdeckung im Rahmen nachfolgender Regelungen:
- a) Auf Grundlage des gemäß § 17 dieses Vertrages genehmigten Wirtschaftsplans haben die Gesellschafter im Wege der Vorauszahlungen Verlustabdeckungsbeiträge zu erbringen. Diese Zahlungen sind in zwei Raten, und zwar zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.
 - b) Die Sparkasse Münsterland Ost erbringt 12,5 %, maximal aber 50.000 € p.a. der Verlustabdeckungsbeiträge.
 - c) Der Kreis Warendorf trägt die restlichen Einlagen zur Verlustabdeckung.
 - d) Die Verlustabdeckungszusage ist der Höhe nach auf den sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan ergebenden Finanzbedarf begrenzt.
- (3) Sollte nach Zahlung der maximalen Verlustabdeckungsbeträge
- a) das tatsächliche Jahresergebnis überdeckt sein, so ist der Differenzbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.
 - b) der Bilanzverlust nicht ausgeglichen sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Behandlung des Differenzbetrages.

§ 20 Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den

Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.

Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an den Kreis Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.
- (4) Ist von der Gesellschaft auf Grund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen ist die öffentlich-rechtliche Sparkasse Münsterland Ost.

§ 22 Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.
- (3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster.
- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.

- (4) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifische, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den kommunalen Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW oder des Beteiligungsberichtes benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
- (6) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

59269 Beckum,